

Niederschrift

über die Sitzung am Donnerstag, 03.02.2022,
im Kreishaus Borken, Großer Sitzungssaal (Raum 2180)

Beginn: 17:00 Uhr
Ende: 18:55 Uhr

Anwesend:

Vorsitz:

Gerhard Ludwig Borken

Mitglieder:

Diana Ahler	Ahaus
Elisabeth Ahler	Vreden
Annette Demes	Ahaus
Jürgen Fellerhoff	Borken
Dr. med. Sarah Gößling	Raesfeld
Iris Jediß	Südlohn
Claudia Jung	Borken
Elisabeth Lindenhahn	Raesfeld
Frank Merx	Reken
Helmut Möllenkotte	Schöppingen
Jutta Musholt	Stadtlohn
Petra Nagel	Raesfeld
Stephanie Pohl	Gescher
Theo Sanders	Bocholt
Martina Schrage	Legden
Christel Wegmann	Rhede
Bernhard Witte	Gescher

Es fehlen entschuldigt:

Marvin Buchecker Reken

Vertreter/innen der Verwaltung:

Dr. Ansgar Hörster	Kreisdirektor
Karin Ostendorff	
Sebastian Frysztacki	
Susanne Lökes	
Michael Heistermann	
Angela Kreyerhoff	
Birgit Kuhberg	

Erledigung der Tagesordnung:

Vorsitzender Ludwig eröffnet die Sitzung und begrüßt die Erschienenen. Er stellt fest, dass ordnungsgemäß geladen wurde und der Ausschuss beschlussfähig ist.

Einwendungen gegen die Tagesordnung sowie die Niederschrift der letzten Sitzung werden nicht erhoben.

Herr Sebastian Frysztacki stellt sich als neuer Leiter des FB 53 - Gesundheit - vor

Vorsitzender Ludwig vereidigt den sachkundigen Bürger Bernhard Witte.

A. Öffentlicher Teil

Punkt 1: Umsetzung des SGB II: Budgetplanung 2022 Vorlage: 0005/2022/KREIS

Berichterstatterin: Frau Lökes

Frau Lökes weist auf das veränderte Design der Vorlage hin und betont, dass sie darüber hinaus, wie bisher auch, sowohl einen Rückblick auf zurückliegende als auch Ausblicke auf künftige Entwicklungen beinhaltet.

Die Ausblicke umfassen vorliegend:

- Prognosen in Bezug auf Arbeitsmarkt, Hilfebedarf und Finanzentwicklung
- Entwicklung kommunalfinanzierter Leistungen
- Entwicklung bundesfinanzierter Leistungen

Auf die Entwicklung der kommunalfinanzierten Leistungen wird Frau Ostendorff unter TOP 2 - Haushaltsplanungen zum Budget 01 - eingehen.

Die Ausstattung mit bundesfinanzierten Mitteln ist aufgrund des deutlich gesunkenen Hilfebedarfs trotz der um rd. 1 Mio geringeren Budgetzuweisung auskömmlich. Die Bereitstellung der Bundesmittel erfolgt zunächst unter Beachtung der vorläufigen Haushaltsführung. Die diesbezüglichen Regelungen stellen den Kreis jedoch nicht vor Probleme, so dass eine ordnungsgemäße Finanzierung der Eingliederungsleistungen gewährleistet ist.

Die große Herausforderung bei der Eingliederungsplanung ist die Feststellung, dass die im SGB II-Bezug verbleibenden Leistungsempfänger/-innen regelmäßig individuelle und komplexe Problemlagen aufweisen. Dem soll durch eine Verbesserung der personellen Ausstattung im Fallmanagement und ein modifiziertes, auf individuelle Vermittlungshemmnisse ausgerichtete Maßnahmenangebot Rechnung getragen werden.

Kreisdirektor Dr. Hörster bestätigt den zunehmenden Bedarf an sehr individuellen Hilfen. Ergebnisse der gemeinsamen Besprechungen mit der Arbeitsagentur machen zudem deutlich, dass Angebote der beruflichen Weiterbildung bedauerlicherweise sowohl auf Seiten der Arbeitnehmer als auch der Arbeitgeber nur zögerlich angenommen werden, so dass die Qualifizierung sowohl von Beschäftigten als auch Arbeitssuchenden eine große Herausforderung darstellt.

Frau Pohl fragt an, ob in den aufgeführten „Verwaltungskosten“ auch Personalkosten enthalten sind. Dr. Hörster bestätigt, dass es sich hier um eine unglückliche Bezeichnung handelt. Tatsächlich sind in den ausgewiesenen „Verwaltungskosten“ auch Kosten der Sozialarbeit und des Fallmanagements enthalten.

Vorsitzender Ludwig fragt, ob die auf Seite 4 der Anlage 1 letzter Absatz ausgewiesenen 3000 Leistungsempfänger/-innen mit Einkünften aus Erwerbstätigkeit in der Statistik der SGB II-Leistungsberechtigten mitgerechnet werden. Frau Lökes erläutert, dass alle Personen, die – unabhängig vom Umfang - SGB II-Leistungen erhalten, in der SGB II-Statistik enthalten sind. Personen, die einer Beschäftigung von mehr als 15 Std./Woche nachgehen, werden dagegen in der Arbeitslosenstatistik nicht mehr geführt.

Beschluss: einstimmig

Der Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Integration stimmt der vorgesehenen Budgetplanung 2022 für die Aufgabenwahrnehmung des SGB II (Personal-/ Verwaltungskosten und Leistungen zur Eingliederung) im Jobcenter des Kreises Borken zu.

Punkt 2: Vorberaterung des Entwurfs der Haushaltssatzung 2022, Budget 01 (Soziales)
Vorlage: 0009/2022/KREIS

Berichterstatteerin: Frau Ostendorff

Nach zuvor erfolgter interfraktioneller Abstimmung erklären die Antragsteller, dass die beiden Haushaltsanträge der

Fraktionen SPD und B90/Die Grünen zur Einrichtung einer „Koordinationsstelle Demografischer Wandel“ in der Sitzung Mai 2022 (Antrag 01-01)

und

Fraktionen B90/Die Grünen und UWG zur „Förderung des ehrenamtlichen Engagements“ in der Sitzung August 2022 (Antrag 01-02)

zunächst zurückgestellt werden und in den folgenden Ausschusssitzungen die zugrundeliegenden Themen „Demografischer Wandel“ und „Förderung ehrenamtliches Engagement“ durch entsprechende Aufbereitung der Verwaltung zum Sachstand und ggf. Hinzuziehung externer Teilnehmer aus den bestehenden Netzwerkstrukturen ausführlich vorgestellt und beraten werden sollen.

Frau Ostendorff ergänzt die Vorlage zum Entwurf der Haushaltssatzung Budget 01 und weist zunächst darauf hin, dass sich der Bund seit dem 01.01.2022 nicht mehr an den Kosten der Unterkunft für Flüchtlinge beteiligt.

Dennoch stellt sich die Entwicklung im Bereich der Kosten der Unterkunft für Leistungsempfänger/-innen im SGB II insgesamt erfreulich dar. Aufgrund stark gesunkener Anzahl an Bedarfsgemeinschaften ist die finanzielle Ausstattung trotz gestiegener Heiz- und Energiekosten weiterhin auskömmlich.

Die Pflegereform führt zu Entlastungen im Kreishaushalt. Die Pflegekasse zahlt für Pflegebedürftige in stationären Einrichtungen zu ihren bisherigen Leistungen einen Leistungszuschlag, dessen Höhe in Abhängigkeit von der Verweildauer der betroffenen Person in einer stationären Pflegeeinrichtung steht. Je länger sich die pflegebedürftige Person in einer stationären Pflegeeinrichtung befindet, desto höher ist der Leistungszuschlag der Pflegekasse - ab vier Jahre stationären Aufenthalts 70% der bisherigen Kosten der Pflegekasse. Da das Datum der erstmaligen Heimaufnahme nur der Pflegekasse, nicht aber dem Sozialhilfeträger bekannt ist, können die sich durch die Reform ergebenden Ersparnisse noch nicht konkret ausgewiesen werden. Sobald die Mitteilungen über die Heimaufnahme durch die Pflegekasse erfolgt sind, kann die aufgestellte Prognose angepasst werden. Voraussichtliche weitere

Einsparungen werden mit einer Änderungsliste im KA/KT bekanntgegeben. Da die Pflegekosten ausschließlich aus Kreismitteln finanziert werden, sind die Einsparungen kreisumlagererelevant.

Im Produkt der „Hilfen bei Behinderung“ werden die Kosten für Schulbegleitungen steigen, da sich die Vergütung der Leistungserbringer voraussichtlich erhöhen wird.

Für die Pflegebedarfsplanung steht in 2022 eine Fortschreibung an, die mit den beteiligten Akteuren - u.a. der Politik-beraten wird. Kreisdirektor Dr. Hörster merkt mit Hinweis auf die Anfrage der Fraktion B90/Die Grünen (TOP 8.1) an, dass es hier auch einen Bericht zum Sachstand Ausbildungssituation in der Pflege geben wird.

Frau Jediß fragt an, ob die Förderung entwicklungsverzögerter Kinder ersatzlos eingestellt wurde. Frau Ostendorff erläutert, dass diese Aufgabe durch die Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes vom LWL übernommen wurde. Seit Januar 2020 werden nur noch die sog. Bestandsfälle vom Kreis weiterbearbeitet, „Neufälle“ werden direkt vom LWL betreut. Die Übergangsfrist für die Bestandsfälle endet mit Ablauf des Juli 2022, weshalb das Produkt nicht mehr in den Kreishaushalt eingestellt wurde. Der Kreis beteiligt sich seit dem Zuständigkeitswechsel im Rahmen der Landschaftsumlage an den Kosten für die Frühförderung.

Beschluss: einstimmig

Der Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Integration empfiehlt dem Kreistag die Annahme des Budgets 01 (Soziales) für das Jahr 2022.

Punkt 3: Vorberatung des Entwurfs der Haushaltssatzung 2022, Budget 04 (Gesundheit)
Vorlage: 0008/2022/KREIS

Berichterstatter: Herr Heistermann

Herr Heistermann erklärt, wesentliche Veränderungen ergäben sich insbesondere bei den Personalkosten. Der Personalaufwuchs wurde auf der Grundlage des „Paktes für den öffentlichen Gesundheitsdienst Bund und Länder“ 2020 geplant und ist aufgrund der Kostenerstattung durch den Bund ergebnisneutral. Der Corona bedingte Personalzuwachs wird noch bis zum 30.06.2022 und die Kosten für die RKI-Kräfte bis zum 30.09.2022 vom Land NRW erstattet.

Die beschlossene weitere Förderung der Selbsthilfe-Kontaktstelle TAMAR findet sich im Haushaltsplan wieder.

Kreisdirektor Dr. Hörster weist darauf hin, dass die zusätzliche Aufgabe der Überprüfung der einrichtungsbezogenen Impfpflicht auf den Fachbereich Gesundheit zukommt. Viele Fragen zu den Inhalten der gesetzlichen Regelung und zu den Verfahrensschritten seien derzeit noch offen und werden zwischen dem Bund und den Ländern geklärt. Mit Blick auf das geregelte behördliche Verfahren zur Überprüfung der Impfpflicht (Ermessensverfahren im Einzelfall mit einem Zeitfaktor von 10-12 Wochen) muss der Kreis zur Vorbereitung voraussichtlich bereits ab dem 16.03.2022 personelle Ressourcen bereitstellen, deren Finanzierung noch unklar ist und die daher keinen Niederschlag im Haushalt finden.

Einige Einrichtungen sprechen sich mehrheitlich gegen ein Beschäftigungsverbot aus, da die Personalsituation im Pflegebereich bereits jetzt äußerst angespannt ist und die Befürchtung besteht, der Aufgabe aufgrund von Personalverlusten nicht mehr gerecht werden zu können.

Frau Jung ergänzt, es seien nicht nur größere Einrichtungen betroffen. Auch allein zuhause versorgte Menschen würden betroffen sein. Schon am 15.02.2022 sei ein „point of no return“ erreicht – wenn eine pflegende Person bis dahin nicht geimpft sei, werde sie ab dem 16.03.2022 möglicherweise einem Beschäftigungsverbot unterliegen, wenn die Regelungen zur Impfpflicht in der geplanten Weise umgesetzt würden.

Beschluss: einstimmig

Der Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Integration empfiehlt dem Kreistag die Annahme des Budgets 04 „Gesundheit“ für das Jahr 2022.

Punkt 4: Umsetzung SGB II im Kreis Borken - aktueller Sachstand
Vorlage: 0006/2022/KREIS

Berichterstatterin: Frau Lökes

Frau Lökes erklärt, die aktuelle Vorlage bildet den Sachstand zum 31.12.2021 ab und bietet daher einen ersten kurzen Jahresrückblick. Die Vorlage des ausführlichen Jahresrückblicks 2021 erfolgt voraussichtlich in der Sitzung im Mai 2022.

Die in der Vorlage aufgeführten Eckpunkte aus dem Koalitionsvertrag zum „Bürgergeld“ werden aktuell auf zahlreichen Ebenen diskutiert, auch der Kreis bringt sich hier ein. Konkrete Hinweise zur Umsetzung sind derzeit noch nicht erkennbar.

Die Kosten für erforderliche Corona-Tests zur Teilnahme an Eingliederungsmaßnahmen können im Rahmen des SGB II erstattet werden. Die Tatsache, dass bisher nur sehr wenige Kostenerstattungsanträge der Bildungsträger hierfür eingegangen sind, lässt den Schluss zu, dass viele Teilnehmer/-innen bereits vollständig geimpft sind oder sich haben anderweitig testen lassen. Insgesamt gibt es keine Rückmeldungen aus den örtlichen Jobcentern zu Problemen bei der Maßnahme-Besetzung in Verbindung mit Corona-Regelungen.

Auf Nachfrage von Frau E. Ahler, wie man im SGB II mit den gestiegenen Heiz- und Energiekosten umgeht, erklärt Frau Ostendorff, dass man zwischen Heiz- und Stromkosten unterscheiden muss. Die Heizkosten werden in vollem Umfang übernommen, sofern der Verbrauch sich in angemessenem Umfang bewegt. Insofern spielen die gestiegenen Heizkosten für die leistungsberechtigte Person keine Rolle, weil auf den Verbrauch abgestellt wird.

Die Stromkosten sind hingegen in der Regelleistung enthalten und müssen von der leistungsbeziehenden Person selbst aufgebracht werden. Wie alle Bestandteile des Regelsatzes wird auch der Bestandteil für Stromkosten vom Gesetzgeber einmal jährlich daraufhin untersucht, ob er angepasst werden muss. Die Höhe des Stromkostenanteils kann im Rechtskreis des SGB II somit nicht an den individuellen Bedarf angepasst werden. Daher wurden bereits Anfragen beim MAGS NRW gestellt, auf welche Weise mit erhöhten Stromkosten für Leistungsbezieher/-innen im SGB II umgegangen werden soll. Antworten hierzu stehen noch aus.

Wohngeldbezieher*innen erhalten im Jahr 2022 einen einmaligen Heizkostenzuschuss von 135 € pro Person.

Frau Pohl bittet um eine Darstellung des Unterschiedes zwischen einer horizontalen und einer vertikalen Anrechnung von Einkommen im SGB II. Frau Ostendorff erläutert die horizontale und vertikale Einkommensverteilung.

Beispiel:**Horizontalberechnung aktuell SGB II**

Bedarf	Person 1	Person 2
Regelbedarf	404,00 €	404,00 €
Grundmiete	100,00 €	100,00 €
Nebenkosten	50,00 €	50,00 €
Heizkosten	96,00 €	96,00 €
Gesamtbedarf	650,00 €	650,00 €
um Freibeträge bereinigtes Einkommen	1.000,00 €	- €
Verteilung Einkommen	500,00 €	500,00 €
Leistungsanspruch	150,00 €	150,00 €

Das Einkommen von Person 1 wird „horizontal“ auf alle Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft aufgeteilt. Somit ergibt sich im vorliegenden Beispiel für beide Personen ein Leistungsanspruch nach dem SGB II. Der Leistungsanspruch pro Person beträgt 150,00 €, der Gesamtanspruch der Bedarfsgemeinschaft beträgt 300,00 €.

Vertikalberechnung zukünftig Bürgergeld?

Bedarf	Person 1	Person 2
Regelbedarf	404,00 €	404,00 €
Grundmiete	100,00 €	100,00 €
Nebenkosten	50,00 €	50,00 €
Heizkosten	96,00 €	96,00 €
Gesamtbedarf	650,00 €	650,00 €
um Freibeträge bereinigtes Einkommen	1.000,00 €	- €
Verteilung Einkommen	650,00 €	350,00 €
Leistungsanspruch	- €	300,00 €

Das Einkommen von Person 1 wird „vertikal“ verteilt. Das bedeutet in vorliegendem Beispiel, dass Person 1 ihr Einkommen einsetzt um ihren eigenen Bedarf in Höhe von 650,00 € zu decken. Das übersteigende Einkommen in Höhe von 350,00 € wird dann auf Person 2 übertragen. In diesem Beispiel ergibt sich dann lediglich ein Leistungsanspruch für Person 2 in Höhe 300,00 €. Person 1 hätte in diesem Fall keinen Anspruch auf Leistungen.

Der Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Integration nimmt den SGB II-Sachstandsbericht zum 31.12.2021 zur Kenntnis.

Punkt 5: Aktueller Stand der Integrationsarbeit und der Entwicklung der Flüchtlingszahlen
Vorlage: 0448/2021/KREIS

Berichtersteller/in: Kreisdirektor Dr. Ansgar Hörster

Kreisdirektor Dr. Hörster verweist inhaltlich auf die aktuelle Fortschreibung der turnusmäßigen Vorlage und betont die guten Ergebnisse bei der Integration in sozialversicherungspflichtige Tätigkeit und Ausbildung.

Der Bericht zum Stand der Integrationsarbeit und zur Entwicklung der Flüchtlingszahlen wird zur Kenntnis genommen.

Punkt 6: Sachstand Corona-Krisenmanagement des Kreises Borken
Vorlage: 0015/2022/KREIS

Berichtersteller: Kreisdirektor Dr. Ansgar Hörster

Kreisdirektor Dr. Hörster verweist auf den Inhalt der aktuellen Vorlage. Er betont die derzeit hochdynamische Phase der Pandemie, die zu einer offenbar „schleichenden Durchseuchung“ aller Bevölkerungsgruppen führt. Nur die mehrheitlich mildereren Verläufe der Variante Omikron und die hohen Impfquoten führen dazu, dass die Krankenhauskapazitäten insgesamt und auch im Kreis Borken bisher nicht gefährdet sind. Im Kreisgebiet sind über 80% der Bevölkerung doppelt geimpft, davon 77% geboostert. Der Schnitt liegt damit weit über dem von Bund und Land.

Die aktuelle Lage der Pandemie unter der Regie der geltenden Regelungen führt zu einer hohen Belastung der Mitarbeiter/-innen im Fachbereich Gesundheit, aber auch in der gesamten Kreisverwaltung. Am heutigen Sitzungstag wurden dem Fachbereich Gesundheit allein aus den Bürgerteststellen insgesamt 54.387 Schnelltestergebnisse vom Vortag übermittelt, von denen 1.809 (3,3%) positiv waren. Hinzu kommen die positiven Testergebnisse etwa aus Schulen und Pflegeeinrichtungen. Der Fachbereich Gesundheit erhält täglich rd. 2.000 – 2.500 Meldungen von Laboren über Freitestungen sowie PCR-Bestätigungen von positiven Schnelltests, die von zu Spitzenzeiten 30 Mitarbeiter/-innen händisch in das Meldesystem eingepflegt werden müssen.

Das bedeutet landesweit bei allen Gesundheitsämtern eine massive Vervielfachung des bisherigen Arbeitsaufwandes innerhalb kurzer Zeit, was zwangsläufig offenbar vielerorts zu Rückständen führt, die kaum aufzuarbeiten sind. Mittlerweile stellt sich daher die Frage, ob die Erfassung der Fälle im System nach sieben Tagen noch sinnvoll ist, da sich die betroffenen Personen nach Ablauf dieser Zeit bereits aus der Quarantäne freitesten können. Die Notwendigkeit dieser Meldeverwaltung und die Aussagekraft der Inzidenzwerte werde zunehmend in Frage gestellt. Nach den Vorgaben des Bundes und des Landes werde im Kreis Borken aber weiterhin zunächst alles versucht, die Anzahl an Neuinfektionen auf einem möglichst tagesaktuellen Stand zu halten.

Widersprüchliche und sich häufig ändernde Regelungen verschärfen das Problem, den Arbeitsaufwand zu bewältigen. Bürger/-innen fordern über die Telefon-Hotline z. B. Bescheinigungen, die nach den neusten Quarantäneregeln nicht mehr erforderlich sind. Viele Menschen haben Klärungsbedarf zu den bestehenden Regelungen oder nutzen die Hotline auch, um ihren Ärger und Frust, aber auch viele Sorgen mitzuteilen.

Daneben laufen – wie bereits dargestellt - die Vorbereitungen zur Umsetzung der Überprüfung der einrichtungsbezogenen Impflpflicht.

Das Rekrutieren von zusätzlichem Personal unter dem herrschenden Fachkräftemangel führt auch zu deutlichen Mehrbelastungen im Fachdienst Personal.

Frau Jung fragt nach dem Krankenstand und der Anzahl von Überstunden in der Kreisverwaltung. Kreisdirektor Hörster erklärt, eine hohe Belastung sei absehbar gewesen, daher habe man frühzeitig zusätzliches Personal in großem Umfang eingestellt, um das Stammpersonal möglichst zu entlasten. Die aktuell sehr extreme Belastung durch die hochinfektiöse Variante Omikron habe niemand vorhersehen können. Krankheitsausfälle und Infektionsfälle seien in der Kreisverwaltung glücklicherweise dennoch überschaubar.

Herr Heistermann ergänzt, dass trotz der intensiven Belastung nur sehr wenige Mitarbeiter/-innen des Fachbereichs Gesundheit krankheitsbedingt ausgefallen seien. Durch die personelle Unterstützung sei die Motivation ungebrochen hoch und der Krankenstand, verglichen mit anderen Gesundheitsämtern, erstaunlich gering. Er sei sehr stolz auf die Mitarbeiter/-innen und es bestehe die Hoffnung, den Status quo bis in das Frühjahr zu retten.

Der Sachstand zum Corona-Krisenmanagement des Kreises Borken wird zur Kenntnis genommen.

Punkt 7: Mitteilungen der Verwaltung

Punkt 8: Anfragen

**Punkt 8.1: Fachkräftemangel in sozialen Berufen;
Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen v. 31.01.2022
Vorlage: 0037/2022/KREIS**

Berichterstatte(r)in: Frau Ostendorff

Frau Jung teilt dem Gremium vorab mit, dass beschlossen wurde, die Beantwortung der Anfrage auf eine der nächsten Sitzungen zu verschieben. In der Kürze der Zeit habe man von der Verwaltung keine ausführliche Beantwortung der Fragen in dieser Sitzung erwartet.

Kreisdirektor Dr. Hörster bedankt sich für diese Entscheidung. Da der Fachkräftemangel in fast allen Branchen durchschlägt, handele es sich gegenwärtig um ein generelles Problem, das man nach entsprechender Vorbereitung in einer der nächsten Sitzungen gerne ausführlich darstellen möchte.

Frau Ostendorff schließt sich Kreisdirektor Hörster an und stellt im Folgenden vor, was auf die Schnelle zu den Fragen erarbeitet werden konnte.

1. Welche Initiativen ergreift der Kreis, um weitere Ausbildungsberufe in der Region anzubieten?

Im Rahmen des Landesprogramms KAOA (Kein Abschluss ohne Anschluss – Übergang Schule Beruf NRW) ist die Attraktivität der dualen Ausbildung von Beginn an ein zentrales Thema. Gemeinsam mit der Agentur für Arbeit, dem Jobcenter, den Kammern, verantwortlichen Schulakteuren wird der Ausbildungsmarkt im Kreis Borken analysiert und Maßnahmen und Projekte abgestimmt, um Schüler/-innen insbesondere in den Abschlussjahrgängen möglichst betriebsnah berufliche Einblicke zu ermöglichen. Standardelemente können dabei sein: betriebliche Berufsfelderkundungen, Langzeitpraktikum, Praxiskurse u.v.m. Darüber

hinaus werden Formate wie Ausbildungsmessen oder die Nacht der Ausbildung mit unterstützt. Regelmäßig wird im Fachausschuss Bildung und Schule darüber berichtet.

(Auskunft aus FB 40 Bildung, Schule, Kultur und Sport)

2. Gibt es Zahlen darüber, wie viele Arbeits- und Fachkräfte aktuell und perspektivisch im Kreis Borken fehlen?

Frau Ostendorff verweist hierzu zunächst auf eine „Fachkräfte-Engpassanalyse 2020“ der Regionaldirektion NW, erstellt auf der Basis der Daten von 2018/19. Aufgelistet werden hier regionschärf 14 Berufsgruppen, auch aus sozialen Bereichen, in denen Arbeits- bzw. Fachkräfte im Münsterland fehlen.

- Fachkräfte Gesundheits- / Krankenpflege
- Fachkrankenschwestern / Hebammen
- Physiotherapeut/-innen / Logopäd/-innen
- examinierte Altenpfleger/-innen

Die vollständige Fachkräfte Engpassanalyse der Regionaldirektion ist als Anlage 1 beigelegt.

Der Fachdienst 15 Büro des Landrats des Kreises hat zudem Kontakt zur Wirtschaftsförderungsgesellschaft (WFG) des Kreises aufgenommen, die sich ebenfalls dieses Themas angenommen hat und entsprechende Expertise aufweist.

Wie bereits von Kreisdirektor Dr. Hörster im Rahmen der Vorberatung des Entwurfs der Haushaltsatzung 2022, Budget 01 (TOP 2) angemerkt, wird speziell das Thema „Fachkräfte im Pflegebereich“ in der kommenden Pflegebedarfsplanung detailliert in den Fokus genommen.

Der Fachbereich 51 Jugend und Familie berichtet, dass sich aktuelle Fehlbedarfe bei Erzieher/-innen lassen kaum ermitteln lassen. Zum einen ist der Erzieherberuf breit aufgestellt (Kita, Kinder mit Behinderung, Hilfen zur Erziehung, Schulkindbetreuung, Eingliederungshilfe etc.) zum anderen liegen dem FB Jugend und Familie keine eigenen Daten über die Fachkräfteentwicklung vor.

Die Bedarfszahlen im Bereich Kita lassen sich in der Mindestversorgung vergleichsweise gut ermitteln. Halbjährlich wird im Jugendhilfeausschuss im Rahmen der Betreuungsbedarfsplanung über den Fachkräftebedarf/-mangel berichtet.

In den anderen Bereichen ist das sehr viel schwieriger zu benennen. In der Fachkräfteversorgung wären die zahlreichen unterschiedlichen Arbeitsfelder und auch die örtlichen Einzugsbereiche für die Istversorgung und darauf basierend die weitere Entwicklung zu beschreiben. Hier sollte auf Daten der Arbeitsagentur und der Arbeitsmarktforschung zurückgegriffen werden.

3. Wie entwickeln sich die Zahlen der Auszubildenden in den Pflegeberufen und bei den Erzieher/-innen in den letzten Jahren?

Zu den Zahlen der Auszubildenden in der Alten- und Krankenpflege und bei Erzieher/-innen wurde bereits in 2019 berichtet. Hintergrund war seinerzeit eine Anfrage der SPD Fraktion zur generalisierten Ausbildung (Sitzungsvorlage 0345/2019).

Anbei zunächst die Anzahl der Auszubildenden der einzelnen Jahrgänge in der Ausbildung Gesundheits- und Krankenpflege sowie zur neuen Pflegefachkraft (Generalistenausbildung):

	Kranken- und Gesundheits- pflege	Neu ab 2021 Pflegefachfrau- / mann
Bocholt	47	88
Ahaus	21	99
Gronau	46	43
gesamt	114	230

Die Zahlen zur Ausbildung in den Altenpflegeeinrichtungen werden in der Pflegebedarfsplanung bearbeitet.

Die Ausbildung zum/zur Erzieher/-in wird im Kreis Borken an drei Berufskollegs angeboten. In Bocholt und Ahaus bieten die privaten Berufskollegs August Vetter und Canisiusstift schulische Ausbildung in dem Bereich an. Das in der Trägerschaft des Kreises befindliche Berufskolleg Lise-Meitner bietet zum einen die klassische schulische Erzieherausbildung an, einen sog. praxisorientierten Bildungsgang (PIA) und einen vollzeitschulischen gymnasialen Bildungsgang, der zugleich mit dem Berufsabschluss Erzieher/-in endet. Darüber hinaus bildet das Kolleg auch Heilerziehungspfleger/-innen aus, sowohl klassisch als auch in der praxisorientierten Variante.

Die Bildungsgänge Kinderpflege und Sozialassistenten werden auch am Berufskolleg Borken und Berufskolleg Bocholt-West angeboten.

4. Wie viele Ausbildungsstellen in Teilzeit gibt es inzwischen in diesen Bereichen. Wie kann eine Förderung derselben dargestellt werden?

Die Ausbildung in Teilzeit im Bereich der Pflegeberufe ist nach Aussage der Schulen aufgrund der dann fünfjährigen Ausbildungsdauer aus Sicht der Arbeitgeber/-innen eher unattraktiv. Es gibt laut Aussagen der Arbeitgeber/-innen auch keine entsprechenden Nachfragen.

5. Werden bei der Gewinnung von Arbeitskräften auch Menschen mit Migrationshintergrund ausreichend berücksichtigt. Werden beispielsweise Anträge auf Ausbildungs- und Beschäftigungsduldung wohlwollend behandelt?

Arbeitgeber/-innen unterscheiden bei ihrer Auswahl nicht nach Bewerber/-innen mit oder ohne Migrationshintergrund. Die zusätzlichen sprachlichen und kulturellen Befähigungen von Bewerber/-innen mit Migrationshintergrund sind im Gegenteil sehr gefragt. Zu den Duldungen hat der Fachbereich Sicherheit und Ordnung in seiner Ausschusssitzung am 23.11.2021 auf Anfrage berichtet (Sitzungsvorlage 0352/2021).

6. Finden bei der Planung von Versorgungsangeboten für Pflegebedürftige oder Menschen mit Behinderung/Handicap Angebote, die nachbarschaftliche oder ehrenamtliche Unterstützung miteinbeziehen, eine besondere Beachtung und ggf. Förderung?

Nachbarschaftliche und ehrenamtliche Angebote werden beispielsweise im Rahmen der Investorenberatung gern unterstützt. Der Kreis Borken war zudem federführend bei der Entwicklung eines Leitfadens zur Nutzung der 125 €-Pauschale der Pflegekasse für Betreuungs- und Entlastungsleistungen in Form von „Nachbarschaftshilfe“. Hierüber wurde in der Ausschusssitzung vom 18.02.2020, TOP 7.4 entsprechend berichtet.

7. Auszubildende verfügen oft nicht über die notwendige Mobilität, um beispielsweise die in der Ausbildung notwendigen ambulanten Einsätze durchzuführen. Wie kann man die Mobilität der Auszubildenden in einem großen Flächenkreis fördern?

Frau Ostendorff verweist hier auf das Azubi-Ticket des ÖPNV für Schüler/-innen und Auszubildende. Darüber hinaus gibt es vielfältige individuelle Aktivitäten und Angebote der Arbeitgeber wie z. B. das AzubiCar.

8. Gibt es für die Besetzung einer Stelle auch andere Eignungsmerkmale als den Nachweis einer Fachkraftlichkeit – wie beispielsweise im Wohn- und Teilhabegesetz (WTG), wo eine Fachkraft eine mindestens dreijährige Ausbildung im pflegerischen oder pädagogischen Bereich nachweisen muss? Hier insbesondere bei Pflegeassistent*innen die Möglichkeit aus der einjährigen in die dreijährige Ausbildung zu wechseln? Gibt es solche Stellen im Kreis Borken und wenn dann wo?

Die Gesamtzahl der Beschäftigten und ihre Qualifikation in „Heimen“ muss ausreichen, um den Pflege- beziehungsweise den Betreuungsbedarf der Bewohnerinnen und Bewohner sicherzustellen. Dies ist der Fall, wenn Zahl und Qualifikation der Beschäftigten dem in einem allgemein anerkannten und wissenschaftliche Anforderungen entsprechenden Personalbemessungssystem ermittelten Bedarf entsprechen. Sofern kein Personalbemessungssystem vorliegt, müssen jeweils mindestens die Hälfte der mit sozialen beziehungsweise pflegerischen betreuenden Tätigkeiten beauftragten Beschäftigten Fachkräfte sein. Hier lässt die Gesetzgebung keinen Spielraum zu.

Die Anforderungen an das Personal in anbieterverantworteten Wohngemeinschaften und in den Tagespflegen ist, was die Fachkraft angeht, nicht so hochgesteckt.

Über die gesetzlichen Regelungen kann sich die WTG-Behörde nicht hinwegsetzen.

Neues Personalbemessungsverfahren:

Das von Prof. Dr. Heinz Rothgang entwickelte, einheitliche Personalbemessungsverfahren für Pflegeeinrichtungen wurde am 25. Februar 2020 in Berlin vorgestellt. Herausgekommen ist ein Personalbemessungssystem, mit welchem wissenschaftlich der fachlich angemessene Personalbedarf für die Versorgung der Pflegebedürftigen berechnet werden kann. Pflegeeinrichtungen und Kostenträger können somit individuell die Menge des benötigten Pflegepersonals, differenziert nach Qualifikationsniveau, empirisch ermitteln.

Nach dem vorgeschlagenen Personalbemessungsverfahren werden zukünftig mehr Pflegefachpersonen und mehr qualifizierte Pflegehilfs- und Assistenzpersonen, insbesondere mit einer landesrechtlich geregelten Helfer- oder Assistenzausbildung in der Pflege (Qualifikationsniveau QN3), in vollstationären Pflegeeinrichtungen benötigt. Dabei werden die pflegerischen Aufgaben nach dem geltenden Pflegebedürftigkeitsbegriff kompetenz- und qualifikationsorientiert den beruflich Pflegenden zugeordnet; damit beruflich Pflegenden in der Regel die Aufgaben wahrnehmen können, die ihrer jeweiligen Qualifikation entsprechen.

Pflegefachpersonen werden dabei mehr in ihrer Fachlichkeit wahrgenommen. Nach den Empfehlungen des Berichts sollen sie mit Blick auf die Vorbehaltsaufgaben nach § 4 Pflegeberufegesetz (PflBG) den Pflegeprozess steuern, verstärkt koordinierende Aufgaben und in komplexen Versorgungssituationen auch die pflegerische Versorgung selbst übernehmen. Zu den Aufgaben der Pflegefachpersonen gehört es auch, die Pflegehilfs- und Assistenzpersonen in die pflegerische Versorgung einzubinden. Pflegehilfs- und Assistenzpersonen sollen in weniger komplexen Pflegesituationen in der körperbezogenen Pflege und pflegerischen Betreuung tätig werden und damit die Pflegefachpersonen deutlich entlasten, um Zeit für ihre fachlichen Aufgaben zu schaffen.

Die Umsetzung des neuen Personalbemessungsverfahrens soll nach Erprobungen in den kommenden Jahren erfolgen.

(https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3_Downloads/K/Konzertierte_Aktion_Pflege/Roadmap_zur_Einfuehrung_eines_Personalbemessungsverfahrens.pdf).

Wegen der Komplexität der Thematik ist eine über Jahre abgestufte Einführung geplant.

Ein Wechsel aus der 1-jährigen in die 3-jährige Ausbildung ist nicht möglich. Eine Anrechnung der Ausbildung zur Pflegeassistenz im Rahmen der Pflegefachfrau/-mann gibt es nicht. Die Rahmenbedingungen dafür sind nicht gegeben. Daher gibt es im Kreis Borken keine derartigen Stellen.

Fachkräftemangel in sozialen Berufen;

Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen v. 31.01.2022

Ende des öffentlichen Teils

B. Nichtöffentlicher Teil

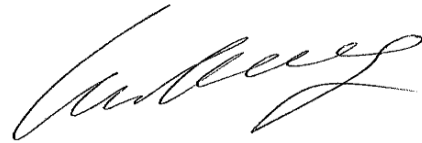
Punkt 9: Mitteilungen der Verwaltung

Punkt 10: Anfragen

Vorsitzender Ludwig schließt die Sitzung um 18:55 Uhr



Gerhard Ludwig



Birgit Kuhberg